
1478/J XXVI. GP

Eingelangt am 25.07.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
betreffend Maßnahmenvollzug gem. § 21 (2) StGB**

Der Maßnahmenvollzug ist in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt durch mediale Berichte über unhaltbare Zustände der Verwahrlosung von Insassen, zu Recht in Kritik geraten. Gleichzeitig ist die Zahl der Insassen gestiegen, sie werden länger angehalten, und es wird nicht ausreichend Personal bereitgestellt. Nach vielen Jahren der Untätigkeit hat der damalige Justizminister Brandstetter im Jahr 2017 einen Expertenentwurf für ein „Maßnahmenvollzugsgesetz“ vorgelegt. Darin sollte die Unterbringung psychisch beeinträchtigter Straftäter völlig neu geregelt werden. Zu einem entsprechenden Beschluss im Parlament kam es jedoch nicht. Nun hat Bundesminister Moser angekündigt, auf Basis des Brandstetter-Entwurfs ein Reformpaket bis Ende des Jahres vorzulegen. Um dieses wichtige Reformvorhaben seriös zu evaluieren und inhaltlich konstruktiv zu unterstützen, wird entsprechendes Datenmaterial benötigt.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen folgende

Anfrage:

1. Wie viele Personen waren jeweils mit Stichtag 1. Juli 2018 insgesamt gemäß § 21 (2) StGB untergebracht? Es wird um Aufschlüsselung nach Deliktskategorien, aufgrund welcher die Einweisung erfolgt ist, sowie nach Geschlecht ersucht.
2. Wie teilt sich die Gesamtzahl der gemäß § 21 (2) StGB Unterbrachten in in Jugendliche und Erwachsene auf?
3. Wie viele Personen waren am 1. Juli 2018 wegen des Delikts der gefährlichen Drohung untergebracht?
4. Wie viele Haftplätze gibt es in den Maßnahmenvollzugsabteilungen der Justizanstalten? Es wird um Aufgliederung nach Justizanstalten gebeten.
5. Wie viele gemäß § 21 (2) StGB Unterzubringende waren am Stichtag 1. Juli 2018 im Normalvollzug untergebracht? Es wird um Aufgliederung nach Justizanstalt ersucht.
6. Für wie lange wurden gemäß § 21 (2) StGB Unterbrachte am Stichtag 1. Juli 2018 durchschnittlich angehalten?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Es wird um Angabe im Durchschnitt und im Median sowie aufgliedert nach Justizanstalten ersucht.

7. Wie viele bedingte Entlassungen von gemäß § 21 (2) Untergebrachten erfolgten in den Jahren 2016 und 2017.